



nur per Email an:

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

AZ 422-44200/0032

DATUM 20.08.2019

### Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Email vom 14. August 2019

Anlage: 1

Sehr geehrte(r)

mit Ihrer Email vom 14. August 2019 beantragen Sie Aktenauskunft durch Übersendung des Kurzgutachtens zu den kartellrechtlichen Spielräumen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 („GMO“), des Agrarmarktstrukturgesetzes und ergänzend des allgemeinen Kartellrechts für die Tätigkeit eines anerkannten Branchenverbands Milch, das das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Jahr 2016 bei der Kanzlei Gleiss Lutz in Auftrag gegeben hat.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

In der Anlage übersende ich Ihnen das gewünschte Dokument. In den beigefügten Kopien wurden personenbezogene Daten Dritter unkenntlich gemacht, § 5 IFG. Da hier nicht davon ausgegangen wurde, dass Sie an der Übermittlung auch dieser Informationen interessiert sind, wurde zur Verfahrensbeschleunigung von der Einleitung eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG abgesehen.

Zu II.

Die Auskunft geht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez.

